

Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 12. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

**§ 2
Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

BWL-Diplom: 31. März 2016

VWL-Diplom: 31. März 2016.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

**§ 3
Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplomstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

**§ 4
Härtefälle**

Der in § 2 festgelegte Zeitpunkt berücksichtigt im Regelfall die Lebensumstände der Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auf begründeten schriftlichen Antrag bei einer unzumutbaren Härte eine Verlängerung des in § 2 festgelegten Zeitpunkts um in der Regel ein oder zwei Semester insbesondere aus folgenden Gründen einräumen:

1. schwere chronische Erkrankung, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht hat,
2. unvorhergesehene persönliche Belastung (z. B. Tod eines nahen Angehörigen),
3. Schwerbehinderung,
4. Pflege Angehöriger,
5. Schwangerschaft und Kinderbetreuung,
6. sonstige schwerwiegende Gründe.

Dem Antrag ist ein individueller Studienverlaufsplan beizufügen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.